



Wassersportverein Bederkesa e.V.

Mitglied im DKV und DSV
www.wassersportverein-bederkesa.de

Gebührenordnung zur Nutzung von Vereinsanlagen und -eigentum

Auf Grund von § 6 Absätze 3 und 4 der Satzung des Wassersportvereins Bederkesa e.V hat der Vorstand am 18.03.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Anforderungen für die Nutzung

Die Nutzung des Vereinsgeländes und Vereinseigentums steht grundsätzlich allen Personen offen. Es soll ein Zusammenhang zum Wassersport bestehen. Die Nutzung ist nur möglich, wenn keine Vereinsinteressen dem Entgegenstehen. Ein Verleih von Booten an die Allgemeinheit ist nicht möglich.

§ 2

Zuständigkeiten

Für die Nutzung des Vereinsgeländes ist der Bootshauswart zuständig, bei einer Nutzung des Hafens in Absprache mit dem Hafenwart.

Für die Nutzung des Vereinseigentums sind die jeweils zuständigen Fachwarte verantwortlich.

§ 3

Gebühren

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Gebühren-Gegenstand	Betrag in €
Übernachtung Erwachsene pro Person und Nacht	5
Übernachtung Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre pro Person und Nacht	2,5
Übernachtung Kinder unter 6 pro Person und Nacht	Frei
Aufstellen eines Wohnwagens/Wohnmobils und Steilwandzeltes pro Nacht	10
Aufstellen eines Leichtpackzeltes pro Nacht	5
Nutzung der Slipanalge pro Slipvorgang	5
Wasserliegeplatz im Hafen bei mehrtägiger Nutzung pro Tag (nach Verfügbarkeit)	10
Landliegeplatz auf dem Gelände bei mehrtägiger Nutzung pro Tag	5
Stromanschluss auf der Campingwiese pro Tag (nur mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes)	5
Nutzung des Bootshauses für Feiern und sonstige Veranstaltungen pro Tag	100

Eine Ermäßigung dieser Gebühren ist im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes möglich.



Gebührenordnung Nutzungsgebühren

§ 4

Sonderregelungen

Wanderfahrer (Paddler, Segler und Ruderer) die auf dem Wasserweg mit eigenem Boot anreisen bezahlen abweichend von §3 keine Gebühr für das Aufstellen eines Zeltales, die Gebühr pro Person ist weiterhin zu entrichten.

Mitglieder des WSB sind von den Gebühren befreit, mit Ausnahme der Gebühr für die Nutzung des Bootshauses für Feiern und sonstige Veranstaltungen.

§ 5

Sicherheitsleistung

Der WSB ist berechtigt eine Sicherheitsleistung von bis zu 500 € zur Sicherstellung seiner Ansprüche zu verlangen.

§ 6

Zahlung

Beträge über 200 € sind auf das Vereinskonto zu überweisen. Beträge unter 200 € sind in einem Umschlag in den Schlitz „Wiesengeld“ einzuwerfen. Die Gebühren sind fällig am Ende der jeweiligen Nutzung, bei Überweisung bis spätestens 7 Tage nach der Nutzung. Sofern eine Rechnungsstellung vereinbart wurde, richtet sie die Fälligkeit nach der jeweiligen Rechnung.

§ 7

Zahlung des Gästebeitrages der Stadt Geestland

Übernachtungsgäste sind zur Zahlung des Gästebeitrages der Stadt Geestland verpflichtet. Diese Beträge sind zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren zu entrichten. Weiteres ergibt sich aus der Satzung der Stadt Geestland.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung vom 14.03.2026 im Vereinsregister in Kraft. Vorangegangene Regelungen bezüglich Nutzungsgebühren treten mit in Kraft treten dieser Gebührenordnung außer Kraft.

Geestland, 18.03.2026

Gez. Jagsch

Niels Jagsch
1. Vorsitzender



Gez. Mangels

Fabian Mangels
2. Vorsitzender